

Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen?

Auswirkungen der austrofaschistischen Arbeitsmarktpolitik auf die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit¹

Abstract: Unemployed men and women without income? The impact of Austro-fascist regime's labour market policies on the gendered normalisation of unemployment. This article examines the impact of the Austro-fascist unemployment and labour market policies on the gendered normalization of unemployment. Analysing the regime's legislation concerning unemployment benefits and the practice of labour offices regarding the possible placement of women seeking work, as well as different practices used by women and men to sustain themselves when out of work, the author asks when and under what conditions women could claim unemployment status. The article seeks to illuminate how the way labour market regulations operated to limit the extent of women's formal employment and consequently unemployment, and how these restrictions reinforced and stabilized inequalities between women and men.

Key Words: women's labour, unemployment, unemployment policies, unemployment benefits, Austro-fascism

Arbeitslosigkeit – eine Begriffsbestimmung?

1933 erreichte die Zahl der offiziell als arbeitslos erfassten Personen in Österreich, in Folge der Wirtschaftskrise 1929, einen Höhepunkt in einem geschätzten Bereich zwischen 26 und 38 Prozent.² Auch in den Folgejahren bis 1938 ging die Zahl der Arbeitslosen nur geringfügig zurück, womit Arbeitslosigkeit, wie Dieter Stiefel argumentiert, zur Zeit des austrofaschistischen Regimes für breite Bevölkerungsschichten einen Aspekt des alltäglichen Erlebens und der gesellschaftlichen Normalität darstellte.³ Zugleich bildete diese damals ein relativ neues soziales Phänomen, des-

Irina Vana, Universität Wien, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Maria Theresienstraße 9/Top 4, A-1090 Wien; irina.vana@univie.ac.at

sen Grenzen umstritten waren:⁴ Nicht jede*r, der*die seine*ihre Anstellung verlor, galt als arbeitslos und nur eine Minderheit dieser Personen konnte einen Anspruch auf die entsprechende staatliche Unterstützung geltend machen, die in Österreich erstmals 1918 ausbezahlt wurde. Nach Erhebungen des Internationalen Arbeitsamts waren 1933 nur rund 38 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung österreichweit gegen Arbeitslosigkeit versichert.⁵ Darüber hinaus wurde aber auch Personen, die versicherungspflichtig beschäftigt waren, im Falle des Arbeitsplatzverlustes zum Teil keine Unterstützung zugesprochen, da sie über einen zu geringen Zeitraum Beiträge gezahlt hatten oder aufgrund von eigenem Besitz oder dem Einkommen von Verwandten offiziell als ‚ausreichend versorgt‘ galten. Andere wollten die Unterstützung nicht in Anspruch nehmen und suchten auf alternative Weise einen Arbeitsplatz beziehungsweise bestritten auf andere Weise ihren Lebensunterhalt, indem sie beispielsweise Reinigungsarbeiten übernahmen oder auf Wanderschaft gingen.

Die Auseinandersetzungen darum, wer offiziell als arbeitslos gelten konnte, welche Problemlagen und Lebenszusammenhänge Arbeitslosigkeit hervorbrachten, wer Unterstützung beziehen sollte und wer sich im Falle des Arbeitsplatzverlustes ohne staatliche Leistungen erhalten sollte, sind Aspekte der Normalisierung von Arbeitslosigkeit; d. h. der Herstellung eines legitimen, durch vergleichsweise einheitliche Praktiken und formale Richtlinien durchgesetzten Verständnisses von Arbeitslosigkeit, das gegen andere Formen der Nicht-Arbeit ausdifferenziert wurde.⁶ Arbeitslosigkeit wurde im Zuge dieser Aushandlungsprozesse zu Beginn des 20. Jahrhunderts immer eindeutiger als soziale Problemlage und wirtschaftliches Risiko von ehemals versicherungspflichtig beschäftigten, arbeitswilligen und arbeitsfähigen Lohnarbeiter*innen definiert.⁷ Die Auseinandersetzungen um die Grenzen von Arbeitslosigkeit bezogen sich auf unterschiedliche Aspekte. Dazu zählten beispielsweise die (bisherige) Berufsarbeit der Betroffenen und deren Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit. Verhandelt wurde implizit auch die Kategorie des Geschlechts und seine Bedeutung für die sozialen Positionen von Frauen und Männern aufgrund geschlechtsspezifisch (gedeuteter) Arbeitsweisen, ihrer Stellungen im Haushalt und der daraus resultierenden Lebensunterhalte.⁸

Ausgehend von diesen Überlegungen will ich im folgenden Beitrag der Frage nachgehen, welche Rolle Geschlecht im Österreich der 1930er Jahre, insbesondere in der austrofaschistischen Diktatur, für die Normalisierung von Arbeitslosigkeit und mithin für die Möglichkeit, offiziell arbeitslos zu sein, hatte. Die Kategorie Geschlecht wird dabei als ein Faktor der Normalisierung von Arbeitslosigkeit (und Arbeit) verstanden, dessen praktische Wirkung sich im Zusammenhang mit anderen Faktoren – wie beispielsweise (Berufs-)Ausbildung, soziale Herkunft, Praktiken der Arbeitssuche, des Erwerbs und der Möglichkeit zur Nutzung von öffentlichen Hilfen – erschließt.

Einleitend gebe ich einen kurzen Überblick über die Maßnahmen des austrofaschistischen Regimes im Bereich der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsmarktverwaltung. Besonderes Augenmerk lege ich auf die Änderungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) ab 1931 und auf das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) des Jahres 1935, sowie die Auslegungen dieser rechtlichen Grundlagen. Diese bildeten den normativen Rahmen zur Beurteilung von Arbeitslosigkeit. Schließlich versuche ich anhand von offiziellen Statistiken der Arbeitsämter, welche die Unterstützung auszahlten, die Differenzen zwischen Frauen und Männern im Zugang zum Arbeitslosengeld darzustellen. Ergänzend ziehe ich dazu die Volkszählungsdaten des Jahres 1934 heran. Indem ich die Gesetzesnovellen ab 1931 und deren Auswirkungen in der Darstellung berücksichtige, können Kontinuitäten und Veränderungen in der Arbeitslosenverwaltung zwischen der Ersten Republik und dem austrofaschistischen Regime herausgearbeitet werden.

Daran anschließend rekonstruiere ich anhand des politischen und wissenschaftlichen Diskurses um Arbeitslosigkeit und mittels autobiographischer Stellungnahmen, wie die jeweils unterschiedlichen Praktiken von Frauen und Männern, Zeiten ohne offizielle Arbeit zu gestalten und ihren Lebensunterhalt zu finden, auf die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit wirkten.

Diese Perspektiven sollen strukturelle Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern aufgrund der Art, wie Arbeitslosigkeit normalisiert wurde, sichtbar machen und die sozialen Positionen von Frauen, die sich über ihren Bezug auf die Berufarbeit ergaben, darstellen. Damit will ich herausarbeiten, wie in den Arbeitsmarkt- und Unterstützungspolitiken des austrofaschistischen Regimes Geschlecht als relevante Kategorie in der Konstitution von Arbeitslosigkeit fungierte und soziale Hierarchien zwischen Frauen und Männern dieserart fortgeschrieben und verfestigt wurden.

Geschlechtsspezifische Unterstützungspolitiken

Die hohe Arbeitslosigkeit in Folge der Wirtschaftskrise 1929 und die damit korrelierenden geringeren Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung bewirkten, dass der österreichische Staat in den 1930er Jahren einen immer größeren Kostenanteil an der Arbeitslosenversicherung zu tragen hatte, um das nach dem Ersten Weltkrieg etablierte System aufrecht zu erhalten.⁹ Die politische Antwort der christlich-sozialen Regierung auf diese Entwicklung waren bereits 1931 Kürzungen, durch welche sie die „Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung“¹⁰ erreichen wollte. Diese Maßnahmen wurden größtenteils mittels Notverordnung, gegen den Widerstand der Opposition – insbesondere gegen jenen der Sozialdemokratie – und schließlich durch

die Ausschaltung des Parlaments 1933 umgesetzt.¹¹ Gestützt auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917, erreichte das austrofaschistische Regime die Verringerung der Höchstdauer der Unterstützung, eine Senkung der Höhe des Arbeitslosengeldes sowie weitere Einschränkungen des Kreises der Bezugsberechtigten. Zudem wurde die Spruchpraxis im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die bis dahin bei den paritätisch besetzten *Industriellen Bezirkskommissionen* lag, der direkten amtlichen Kontrolle des Ministeriums für Soziale Verwaltung unterstellt,¹² indem die paritätisch besetzten Schiedskommissionen der *Industriellen Bezirkskommissionen* abgeschafft¹³ und die Kommissionen selbst durch *Landesarbeitsämter* ersetzt wurden, deren Leitung vom Ministerium bestimmt wurde. Damit wurden Entscheidungen im Bereich der Arbeitslosenunterstützung der Mitsprache der Arbeitnehmer*innenvertretung entzogen.

Diese Maßnahmen führten zu einer Verstetigung hoher Arbeitslosenquoten und bewirkten eine soziale Umverteilung zugunsten von Kapitalbesitz und Eigentum.¹⁴ Sie trafen insbesondere Personen, die in geringerem Maße versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nachweisen konnten, häufiger zwischen formalen und informellen Erwerbsformen und/oder nicht versicherungspflichtigen, haushaltsbezogenen Tätigkeiten wechselten, und solche, von denen angenommen wurde, dass sie über andere Ressourcen – wie den Haushalt oder landwirtschaftliche Tätigkeiten – ihren Lebensunterhalt finanzieren könnten. Neben jungen Erwerbstätigen waren dies insbesondere Frauen.¹⁵ Sie waren von den Aussteuerungen in mehrfacher Weise betroffen. Denn die Einschränkung der Unterstützungsleistungen führten auch dazu, dass die „Überlebenssicherung [der Arbeitslosen] wieder [verstärkt] der privaten Versorgungsökonomie überlassen“¹⁶ wurde, welche vorrangig von Frauen getragen war, wie Irene Bandhauer-Schöffmann schreibt.

Ausgrenzung und spezifische Integration von Frauen in der Arbeitslosenfürsorge

Bereits die Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung in den Jahren 1918, 1919 und 1920 (?) und deren Fokus auf Industriearbeiter*innen (sowie heimkehrende Soldaten) zeigt, dass Frauen von der Arbeitslosenunterstützung in geringerem Maße profitieren sollten als Männer.¹⁷ Die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beziehen, kam nach dem Erlass des Jahres 1918 und dem darauf aufbauenden Arbeitslosenversicherungsgesetz 1920 vorwiegend Personen zu, die zuvor durch versicherungspflichtige Lohnarbeiten ihr reguläres Auskommen gefunden hatten.¹⁸ Insbesondere Facharbeiter*innen, denen in den ersten acht Wochen garantiert wurde, dass sie nur zur Annahme einer Beschäftigung angehalten werden konnten, die „den kör-

perlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Beruf nicht wesentlich erschwert“,¹⁹ profitierten vom Arbeitslosengeld. Sie konnten daher in der Regel länger als andere Arbeitslosengeld beziehen.²⁰

Da es in vielen handwerklichen Berufen in der Zwischenkriegszeit keine Lehrausbildungen für Frauen gab,²¹ waren viele der am Amt für den Bezug von Arbeitslosengeld registrierten Frauen ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen. So konstatierte Käthe Leichter 1930, dass den „berufsuchenden Mädchen [nur etwa] 17 Berufe zur Auswahl [standen] (den Knaben 136!), in denen die Frauenarbeit eine Selbstverständlichkeit ist, der Weg zur gelernten Arbeit offen steht“.²² Frauen, von denen nicht einmal die Hälfte in Branchen beschäftigt war, in welchen sie zu Facharbeiterinnen ausgebildet werden konnten,²³ verrichteten daher in der Mehrzahl nicht nur andere Arbeiten als Männer, sondern waren mit niedrigeren und schlechter vergüteten Tätigkeiten als diese befasst.²⁴ Diese Differenz beim Zugang zu gelernten Berufsarbeiten beeinflusste auch die Möglichkeiten von Frauen, Arbeitslosengeld zu beziehen.

Hauspersonal sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiter*innen und Angestellte²⁵ waren generell von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen.²⁶ Die Land- und Forstwirtschaft kannte aufgrund von saisonal wechselndem Arbeitskräftebedarf, fehlender sozialpolitischer Absicherung der Bediensteten²⁷ und (auch) damit einhergehender Landflucht offiziell keine Arbeitslosigkeit. Auch Personen, die in landwirtschaftlich geprägten Regionen lebten und in kleingewerblichen Betrieben versicherungspflichtige Beschäftigungen innehatten, hatten nur beschränkt Anspruch auf Unterstützung.²⁸

Für die dem Haus oder Hof zugeordneten Arbeitskräfte galt die Fürsorgepflicht des Hausherrn bzw. der Hausfrau, wodurch dort tätige Personen im Falle des Arbeitsplatzverlustes und der damit einhergehenden Auflösung der Hausgemeinschaft jegliche Ansprüche auf Fürsorge und Versorgung verloren.²⁹ Offiziellen Zählungen zufolge waren 1934 98 Prozent der im Haushalt bediensteten Personen Frauen,³⁰ und auch der landwirtschaftliche Dienst war ein häufiges Betätigungsfeld von Frauen.³¹ Viele der im haushaltsnahen Bereich oder in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen waren zudem gar nicht als Arbeitskräfte erfasst, sondern als mithelfende Ehefrauen und (Pflege-)Töchter den Haushalten, in denen sie ihren Lebensunterhalt fanden, eingegliedert.

Ausgenommen vom Bezug des Arbeitslosengeldes waren weiters Arbeitslose, die berufsmäßig bei mehreren Arbeitgeber*innen beschäftigt gewesen waren oder die vorübergehend Aushilfstätigkeiten ausgeführt hatten, sowie jene, die im Betrieb naher Familienangehöriger beschäftigt gewesen waren.³² Für Letztere galt, ebenso

wie für Hausbedienstete, dass der Haushalt als Versorgungseinheit für sie verantwortlich war.

Die Einschränkungen des Kreises der Bezugsberechtigten, durch die Frauen aufgrund ihrer Lebensunterhalte und ihrer Stellungen im Haushalt systematisch benachteiligt wurden, waren bereits den Bestimmungen der frühen 1920er Jahre inhärent. Die drei Gesetzesnovellen des austrofaschistischen Regimes im Bereich der Arbeitslosenunterstützung setzten an diesen Regelungen an und verschärfte sie in vielen Bereichen. Sie trafen Frauen daher stärker oder in anderem Maße als Männer. Durchgesetzt wurde beispielsweise eine Erhöhung der Anwartszeit, also jener Zeitspanne, über welche Arbeitslose eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen mussten. Weiters wurden die Gebiete, in denen für Personen, die in kleingewerblichen Betrieben beschäftigt waren, nur ein beschränkter Zugang zur Arbeitslosenunterstützung bestand, 1933 stärker ausgeweitet.³³ Auch wurde der Passus zur „Gefährdung des Lebensunterhalts“, der bisher im Bereich der Notstandshilfe sowie für jüngere Arbeitslose, die im Familienhaushalt lebten, Geltung gehabt hatte, enger gefasst: Personen, die selbst Besitz hatten, die Verwandte mit Besitz hatten oder mit anderen, die ihnen gegenüber als versorgungspflichtig eingestuft werden konnten, im gemeinsamen Haushalt lebten, sollten keine Unterstützung bekommen und eher ausgesteuert werden.³⁴ Zudem wurde der Unterstützungssatz herabgesenkt.

Bereits durch die 27. Novelle des AIVG³⁵ von 1931 wurde verfügt, dass nur Personen, die innerhalb der vorangegangenen zwölf Jahre drei Jahre lang ohne Unterbrechung in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden waren,³⁶ Unterstützung beziehen sollten. Die folgenden Novellen des Jahres 1933 sowie das GSVG 1935 sahen jeweils eine weitere Erhöhung der Anwartszeit sowohl für den Bezug des Arbeitslosengeldes als auch der Notstandshilfe vor. Da es Frauen aufgrund von wechselnden Beschäftigungsverhältnissen und Tätigkeiten als Hilfsarbeiterinnen schwerer fiel, die geforderten Versicherungszeiten nachzuweisen, waren sie von den Gesetzesänderungen besonders betroffen.³⁷ So kritisierte die österreichische Arbeiterkammer die 27. Novelle zum AIVG in einem Artikel in der Zeitschrift *Arbeit und Wirtschaft* 1931:

„Diese Bestimmung kann geradezu als ‚Frauenparagraf‘ bezeichnet werden. Trifft sie doch vor allem die verheirateten Frauen, von denen im Verlauf der Wirtschaftskrise das Ausscheiden aus dem Beruf geradezu gefordert wurde und die nun für diese aus sozialen Gründen geforderte Maßnahme besonders bestraft werden sollen.“³⁸

Die Verringerung der Zahl der Arbeitslosengeldbezieherinnen war eine vom Regime intendierte Wirkung der beiden Kürzungsmaßnahmen des Jahres 1933 und der Änderungen des Jahres 1935. Diese sollten, wie Vertreter*innen des Regimes

argumentierten, vor Missbräuchen der Arbeitslosenunterstützung durch Frauen schützen.³⁹ Arbeitslosengeld sollten nur noch jene Personen erhalten können, die nicht in der Lage waren, „aus eigenen Mitteln, sei es allein, sei es mit Unterstützung naher Angehöriger während der Arbeitslosigkeit, den unbedingt notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre etwaige Familie zu bestreiten.“⁴⁰ Frauen, die aus Sicht der Behörden eher über den Haushalt versorgt waren, wurde seltener eine besondere Notlage aufgrund des Arbeitsplatzverlustes attestiert.⁴¹ Vor allem verheirateten Frauen wurde durch die Behörden pauschal unterstellt, die Unterstützung zur Aufbesserung des Familieneinkommens zu missbrauchen und eigentlich keine außerhäusliche Arbeit zu suchen oder zu benötigen.⁴² Sie sollten, wie weiter unten genauer auszuführen ist, nach der katholischen, bürgerlichen Vorstellung von Familie und Geschlecht primär Aufgaben im Haus und für Pflege- und Familientätigkeiten übernehmen.⁴³

Auch die Kürzung der Unterstützungssätze 1933 traf jene Frauen, die noch Arbeitslosengeld bezogen, stärker als Männer. Sie erhielten in der Regel geringere Löhne und wurden daher in geringere Unterstützungssätze eingereiht,⁴⁴ welche mit der Verordnung vom 26. Juli 1933 weiter gesenkt wurden.⁴⁵ Da auch die Löhne durch die Aufhebung der Mindestlohnsätze aufgrund der Kündigung der Kollektivverträge durch die Unternehmer*innenvertretung 1933/34 weiter sanken, verringerte sich der ohnehin sehr geringe Unterstützungssatz von Arbeitslosengeldbezieherinnen weiter.

Das Prinzip der Versicherung, wonach ehemals Beschäftigte aufgrund ihrer Beiträge im Falle des Eintretens des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Unterstützung geltend machen konnten, wurde durch die verstärkte Verlagerung der sozialen Sicherung in den Kontext der privaten Haushalte bzw. der Familie massiv in Frage gestellt.⁴⁶ Ideologisch wurden die gesetzten Maßnahmen vom Regime mit dem Verweis auf den gesellschaftlichen Solidaritätsgedanken⁴⁷ und die christliche, „sittliche Verpflichtung [...] zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung“⁴⁸ auf den Kreis der Familie als Solidargemeinschaft reduziert.

Begrenzung und Bekämpfung der „Berufsarbeit“ von Frauen

Nicht nur die nach Geschlecht differenzierende Unterstützungspolitik, sondern auch die Zuweisungspraktiken der öffentlichen Ämter und deren Um- und Nachschulungsangebote⁴⁹ förderten die Verdrängung von Frauen aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen bzw. vom offiziellen Arbeitsmarkt und führten in der Folge häufig zum Verlust von Ansprüchen jener Frauen, die zuvor ein Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitslosenversicherung innegehabt hatten.⁵⁰ Auch diese Praktiken der Arbeits-

ämter sind bereits während der Ersten Republik zu beobachten. Sie wurden jedoch im Kontext der ‚ständischen‘ Ideologie in spezifischer Weise eingebettet und wirksam.

Nach der ‚berufsständischen‘ Konzeption leitete sich der ‚frauliche Berufs- und Pflichtenkreis‘,⁵¹ wie Kanzler Kurt Schuschnigg 1935 formulierte, von der potentiellen gesellschaftlichen Rolle als Mutter und Ehefrau ab. Entsprechend sollten Frauen familiäre, häusliche Aufgaben wahrnehmen, welche der außerhäuslichen Erwerbsarbeit – der Berufsarbeit – gegenübergestellt wurden. Erstere wurden als den ‚natürlichen‘ sozialen ‚Veranlagungen‘ von Frauen entsprechende Betätigungsfelder klassifiziert.⁵² Die Berufsarbeit, als außerhäusliche, gelernte Beschäftigung, entsprach dieser Konzeption nach der Erwerbs- und Lebensführung von Männern viel eindeutiger als jener von Frauen. Sie bildete ein zentrales Element der ‚berufsständischen‘ Konzeption und wurde von den Vertreter*innen einer solchen Gesellschaftsordnung als die ‚freie und willige Hingabe an eine übernommene Aufgabe und die innere Bereitschaft zum aufgetragenen Dienste [...], durch welchen die Berufsarbeit für die Gemeinschaft, aber auch für den Einzelnen erst vollen Wert bekommt‘⁵³ verstanden. Als solche wurde die Berufsarbeit von der ‚reinen Erwerbsarbeit‘⁵⁴ unterschieden. Da das ‚passende‘ Tätigkeitsfeld von Frauen im familiären und haushaltsbezogenen Bereich gesehen wurde, wurde deren außerhäusliche Lohnarbeit folglich als dem reinen Erwerbszweck dienend bewertet und als ‚unnatürlicher Zustand‘ klassifiziert, der dem ‚Familienwohl‘ entgegenstehe und deshalb, wie beispielsweise von Vertreterinnen katholischer Frauenorganisationen vorgebracht wurde, als ein ‚schwerer gesellschaftlicher Mißstand‘⁵⁵ bekämpft werden sollte.

Explizit formuliertes Ziel des Regimes war es also, Frauen vor der außerhäuslichen Erwerbsarbeit zu ‚bewahren‘. Das Ausscheiden von Frauen aus offiziellen Beschäftigungsverhältnissen wurde daher eher als Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit propagiert denn als ein Aspekt davon erfasst: Die 1935 durch das Regime propagandistisch ausgerufene ‚Arbeitsschlacht‘,⁵⁶ die der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen sollte, sah dementsprechend neben Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für arbeitslose Männer, insbesondere im Bereich des Straßenbaus, eine Einschränkung außerhäuslicher Erwerbsarbeit von Frauen, vor allem in der Industrie, vor.⁵⁷ Durch die Zurückdrängung der unselbständig erwerbstätigen Frauen, so propagierte der amtierende Sozialminister Josef Dobretsberger, sollten neue Arbeitsgelegenheiten für Männer geschaffen und ein Beitrag zur Lösung des Problems der strukturellen Arbeitslosigkeit der 1930er Jahre geleistet werden. Die bekannteste Maßnahme in diesem Sinn ist die Verabschiedung der ‚Doppelverdiener-Verordnung‘ im Jahr 1933, durch welche verheiratete Beamtinnen aus dem Staatsdienst entlassen werden konnten.⁵⁸ Die aus dem privaten und öffentlichen Bereich entlassenen Frauen sollten stattdessen, nach dem Plan des Sozialministers, im Haus und durch Subsistenzwirtschaft einen Beitrag zum Lebensunterhalt ihrer Familien

erwirtschaften können. Daher propagierte dieser auch die Errichtung von Neben-erwerbssiedlungen im städtischen Bereich.⁵⁹

Die Erwerbsarbeit von Frauen wurde vor diesem Hintergrund höchstens als vorübergehend nötiges Einkommen der Frauen vor der Familiengründung geduldet und sollte mit dieser enden. Sie wurde, wie beispielsweise Äußerungen in *Das kleine Frauenblatt* zeigen, als unfreiwillige Notwendigkeit ‚gerechtfertigt‘. Das Blatt richtete sich programmatisch an erwerbstätige Frauen, wurde zwischen 1934 und 1944 in der Nachfolge der ehemals sozialdemokratischen Frauenzeitschrift *Die Unzufriedene* herausgegeben und nahm bis 1938 eine affirmative Haltung zum austrofaschistischen Staat ein.

„Für die Frau in unserem Vaterland ist die Berufsarbeit zum bitteren Muß geworden. 600.000 Frauen finden keinen Mann! [...] In Österreich leben um 263.000 Frauen mehr als Männer, davon sind 205.480 im berufsfähigen (und leider auch im heiratsfähigen) Alter. Schätzungsweise 300.000 Männer sind Junggesellen und wollen es auch bleiben. So kommen wir zu der vorher erwähnten Zahl von 600.000, die gezwungen sind zu arbeiten, um nicht zu verhungern.“⁶⁰

Effekt dieser Ideologie war nicht nur die Verdrängung von Frauen aus der Erwerbsarbeit, sondern auch eine geschlechtliche Segregation des offiziellen Arbeitsmarktes. Zu dieser trugen auch die Vermittlungstätigkeiten der Ämter bei. So wurden Frauen bei einer Anmeldung am Arbeitsamt vielfach, unabhängig von ihren vorherigen Betätigungen, verstärkt in die Bereiche der Hauswirtschaft, in die Landwirtschaft und in die Erziehungs-, Pflege- und Fürsorgeberufe „übergeleitet“⁶¹, für die sie qua Geschlecht als ‚geeignet‘ befunden wurden. Die Arbeitsämter betrieben, wie in Arbeitslosenzeitungen berichtet wurde, zum Zweck der Vermittlung von Frauen in haushaltsnahe Tätigkeitsbereiche zum Teil eigene Schalter – und das nicht erst seit 1935. Die Politik der ‚Überleitung‘ von Frauen in haushaltsnahe Berufe und Dienste war bereits seit 1918, als erstmals das Arbeitslosengeld ausgezahlt wurde, gängige Praxis der neu etablierten Arbeitsmarktverwaltung. In den Instruktionen des AIVG hieß es 1922, dass

„weibliche Arbeitslose, die durch die Umgruppierung der Berufe während des Krieges ihrer bis dahin ausgeübten hauswirtschaftlichen Tätigkeit entfremdet wurden und als ungelernte Arbeitskräfte in den verschiedenen Industriezweigen [...] lohnende Beschäftigung fanden, nach Möglichkeit wieder dem hauswirtschaftlichen Beruf oder die Hauswirtschaft zuzuführen“⁶²

seien. Die Vermittlung in haushaltsnahe Tätigkeitsbereiche und in den Bereich der Pflege traf insbesondere Hilfsarbeiterinnen, die bisher im Gewerbe und in der Indus-

trie tätig waren. Da sie, anders als Facharbeiter*innen, keinen Berufsschutz geltend machen konnten, konnten sie eher zur Annahme von Tätigkeiten im Haushalt verpflichtet werden, wollten sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht verlieren. Weigerten sich Frauen, als Dienstbotin tätig zu werden, wurden sie als arbeitsunwillig erfasst und hatten mit dem Entzug der Unterstützung zu rechnen.⁶³ Frauen, die im Haushalt tätig wurden, verloren jedoch ebenso ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung.

Durch diese vom Regime gesetzten Maßnahmen sank die Anzahl an Frauen unter den offiziell als beschäftigt gezählten Personen zwischen 1934 und 1937 von 30,6 auf 27 Prozent⁶⁴ – ohne, dass der Anteil der bei den öffentlichen Arbeitsämtern als arbeitslos erfassten Frauen stieg. Die Vermittlungspolitik, die zur Reduktion der Zahl der Frauen unter den Arbeitslosen beitrug, hatte den Nebeneffekt, dass die Vermittlungsrate von Frauen bei öffentlichen Arbeitsämtern bis 1933 höher war als von Männern, wie die offiziellen Statistiken der Ämter zeigen (Abb. 1). Damit wurde suggeriert, dass Frauen leichter Arbeitsgelegenheiten fanden als Männer. Das brachte arbeitssuchenden Frauen wiederum den Vorwurf ein, Männern die in der Wirtschaftskrise raren offiziellen Arbeitsplätze wegzunehmen. Beispielhaft dafür ist die Darstellung des Problems der Arbeitslosigkeit in der zuvor bereits zitierten Zeitschrift *Das kleine Frauenblatt*: „Die Frau findet leichter eine Erwerbsmöglichkeit, während ‚das Haupt‘ und der Ernährer der Familie postenlos ist. Eine leider sehr traurige Tatsache“.⁶⁵ Die Steigerung der Vermittlungsrate von Männern ab 1933, die sich in den offiziellen Statistiken der Ämter abbildet, konnte ebenso nur durch Aussteuerungen und damit durch die Abnahme der beim Amt registrierten Personen erreicht werden. Denn während die Arbeitslosenrate zwischen 1932 und 1934 um vier Prozent anstieg,⁶⁶ ging die Zahl der zur Vermittlung Registrierten in demselben Zeitraum um fünf Prozent zurück.

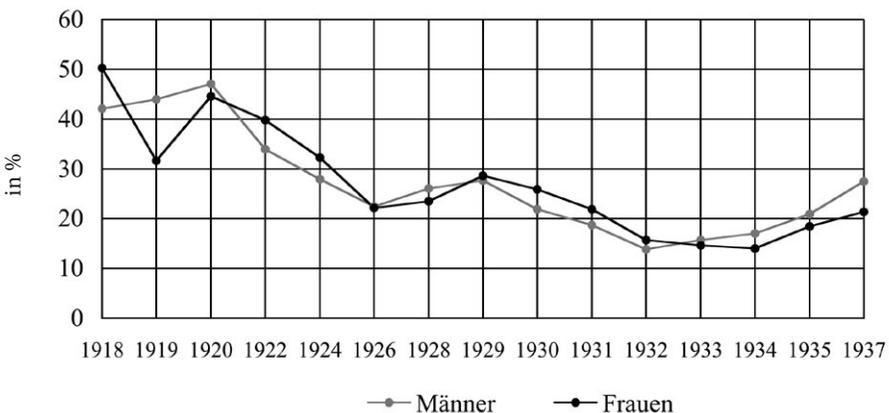


Abbildung 1: Vermittlungsraten der öffentlichen Ämter 1918–1937⁶⁷

Offizielle Arbeitslosigkeit

Da Frauen aufgrund der Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung seltener Anspruch auf Leistungen aus ihr hatten, eher aus dem Bestand der Unterstützungsbezieher*innen ausschieden und gegebenenfalls in Tätigkeitsbereiche umgeleitet wurden, in denen sie keine Unterstützungsansprüche erwerben konnten, zählten sie nicht zur Kernklientel der öffentlichen Arbeitsämter. Diese wurden jedoch in den offiziellen Statistiken über Arbeitslosigkeit erfasst und prägten daher auch das über diese Statistiken (mit)hergestellte Konzept von Arbeitslosigkeit.

Der Frauenanteil an den bei den öffentlichen Arbeitsämtern als arbeitslos erfassten Personen war in der Zwischenkriegszeit generell gering und ging ab 1931 durch die beschriebenen Maßnahmen weiter zurück. Die Zahlen der Arbeitsämter (Abb. 2) zeigen, dass das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Arbeitslosengeldbezieher*innen im Frühjahr 1929 mit einem Frauenanteil von 36 Prozent seinen Höchstpunkt erreichte. Der überproportional hohe Anstieg ihrer Zahl zu dieser Zeit unterstreicht, dass Frauen, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen, von den Entlassungen im Zuge der Wirtschaftskrise als Erste betroffen waren.⁶⁸ Mit der Verstetigung der Krise und dem damit einhergehenden generellen Anstieg der Zahl der Arbeitslosengeldbezieher*innen bei den Ämtern nahm auch der Frauenanteil an diesen wieder ab. Im August 1932 lag der Frauenanteil bei 26 Prozent.

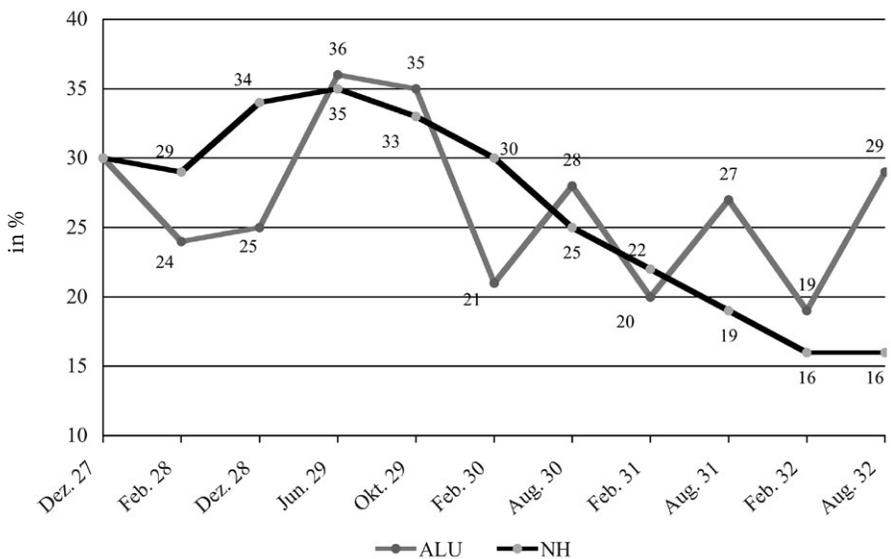


Abbildung 2: Anteil der Frauen an den Arbeitslosengeldempfänger*innen und Notstandshilfeempfänger*innen 1927–1932⁶⁹

Im Unterschied zu den Arbeitslosengeldbezieher*innen nahm die Zahl der Frauen unter den Notstandshilfeempfänger*innen, also unter jenen Personen, die bereits länger als 30 Wochen im Arbeitslosengeldbezug standen, im selben Zeitraum kontinuierlich ab. Das lag einerseits daran, dass der Männeranteil unter diesen massiv zunahm.⁷⁰ Ebenso war dafür jedoch verantwortlich zu machen, dass Frauen die Notstandshilfe seltener zuerkannt bekamen, da die Auszahlung vom Nachweis der Bedürftigkeit abhängig war⁷¹ und angenommen wurde, dass Frauen eher „ihre ausreichende Versorgung in der Familie und durch die Familie finden“⁷² konnten, wie eine Mitarbeiterin der *Industriellen Bezirkskommission* Innsbruck im Jahre 1929 schrieb. Erst ab 1933 waren auch Männer verstärkt von Aussteuerungen betroffen.⁷³ Dennoch bezogen 1935 noch rund 82 Prozent der Männer, aber nur rund 67 Prozent der arbeitssuchend registrierten Frauen Arbeitslosengeld.⁷⁴

Mitte der 1930er Jahre lag der Frauenanteil an den offiziell als arbeitslos erfassten Personen bereits bei weniger als einem Viertel der Arbeitslosen (Tab. 1). Der zugeschriebene Status als Familienerhalter war entscheidend für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung und darüber hinaus auch für die Festlegung von deren Höhe, sowie für die Dauer des Bezugs.⁷⁵ Bei der Hauptklientel der Ämter handelte es sich daher um unterhaltspflichtige Facharbeiter zwischen 25 und 50 Jahren, die vor ihrem Arbeitsplatzverlust in der Industrie oder dem Gewerbe beschäftigt gewesen waren und Arbeitslosenunterstützung bezogen. Diese Bedeutung der Berufarbeit für die Konstitution von Arbeitslosigkeit und deren Effekt auf Frauen verdeutlicht eine detaillierte, nach Berufen und Branchen gegliederte Statistik der Arbeitsämter (Tabelle 1).

Die als stellensuchend registrierten Frauen konzentrierten sich auf einige wenige Branchen. Die meisten wurden dem Hotel-, Gast- und Schankgewerbe (13%), der Bekleidungs- und Putzindustrie (12%), der Textilindustrie (10%), der Metallbranche (10%) oder dem Handel (9%) zugerechnet. Mit Ausnahme der Textilindustrie waren das Branchen, in denen Frauen überwiegend als unqualifizierte Hilfsarbeiterinnen eine versicherungspflichtige Beschäftigung finden konnten. Im Bereich der Textilindustrie war der Anteil der unterstützten Frauen an den Stellensuchenden mit 82 Prozent vergleichsweise höher. Eine höhere Quote an Unterstützungsbezieherinnen weisen zudem die Bereiche der Elektrizität, der Steinindustrie und der Salinen auf, in welchen jedoch ein sehr geringer Anteil der Frauen insgesamt Beschäftigung fand und denen daher auch nur wenige der am Amt registrierten Frauen zugerechnet wurden.

Tabelle 2: Altersspezifische Unterstützungsquote (ab 14 Jahren) nach Geschlecht, 1930/31⁷⁷

	Insgesamt				Männer			Frauen		
	österr. Bevölkerung (in 1.000)	Unterstützte absolut	pro Tsd. Frauen	Anteil Frauen	österr. Bevölkerung (in 1.000)	Unterstützte absolut	pro Tsd	österr. Bevölkerung (in 1.000)	Unterstützte absolut	pro Tsd.
14–16 Jahre	296	462	1,6	48,2	150	240	1,6	146	223	1,5
17–18 Jahre	133	6.527	49,1	34,5	67	4.278	63,6	66	2.249	34,2
19–20 Jahre	188	16.980	90,2	25,6	93	12.633	135,5	95	4.347	45,7
21–25 Jahre	590	44.505	75,5	24,3	294	33.707	114,8	296	10.798	36,5
26–30 Jahre	594	44.726	75,3	24,1	294	33.942	115,3	300	10.784	36
31–40 Jahre	1.101	55.109	50,1	22,6	525	42.673	81,3	576	12.436	21,6
41–50 Jahre	883	38.074	43,1	21,1	399	30.041	75,2	484	8.033	16,6
51–60 Jahre	762	31.262	41	18,8	354	25.397	71,8	408	5.866	14,4
61–65 Jahre	293	4.016	13,7	14,2	136	3.444	25,2	156	572	3,7
über 65 Jahre	534	2.110	3,9	12,1	240	1.854	7,7	295	256	0,9
alle ALU	5.374	243.769	45,4	18,7	2.552	188.207	73,7	2.822	55.562	19,7
Altersfürsorge +60	827	52.785	63,8	18,2	376	43.199	114,8	451	9.586	21,2
alle (+Alters- fürsorge)	5374	296.553	55,2	18,6	2.552	231.406	90,7	2.822	65.148	23,1

Hinsichtlich der Unterstützungspolitiken der Ämter gegenüber Frauen ist auch das Alter der bei den Arbeitsämtern in Unterstützung stehenden Personen interessant (Tab. 2). Basis der Berechnungen sind die Zahlen des Jahres 1930/31, da diese später nicht mehr publiziert wurden. Die Angaben zur Wohnbevölkerung beziehen sich auf die nächstliegende Volkszählung 1934.⁷⁸

Die Gliederung der Unterstützungsbezieher*innen nach Alter und Geschlecht zeigt, dass der Anteil jener Frauen, denen Unterstützungsleistungen zugesprochen wurden, in den höheren Altersgruppen stetig abnahm. Frauen von vierzehn bis sechzehn Jahren standen demnach fast ebenso häufig im Bezug der Unterstützung wie Männer desselben Alters. Die Zahl ist jedoch bei beiden Geschlechtern gering, da junge Erwerbstätige oft nicht genügend Versicherungszeiten nachweisen konnten und eher ausgesteuert wurden. Am höchsten ist die Quote der Unterstützungsbezieher unter den Männern von 19 bis 20 Jahren, also zu der Zeit, in welcher sie aus einem Lehrverhältnis austraten. Das gilt auch für Frauen, jedoch in einem weitaus geringeren Maß. Von tausend Frauen im Alter von 19 bis 20 Jahren bezogen nur 46 Unterstützungen, von tausend Männern desselben Alters rund 136.

Nach der Altersgruppe der 19- bis 20-Jährigen fällt der Anteil der Personen, die Unterstützung bezogen, sowohl unter den Männern als auch unter den Frauen kontinuierlich. Die weibliche Gruppe unter den Unterstützten nimmt mit zunehmendem Alter ab. Der Grund dafür ist einerseits, dass Frauen in höherem Alter seltener und weniger kontinuierlich unselbständig beschäftigt waren als Männer. Das Durchschnittsalter der offiziell gezählten „Berufsträgerinnen“, jener Frauen, die in der Volkszählung 1934 einem eigenen Berufsfeld zugezählt und nicht über den Haushalt einem Beruf zugeordnet wurden, lag daher 1934 im Schnitt weit unter jenem der Männer. Insbesondere Friseurinnen (25,5 Jahre), Verkäuferinnen (28 Jahre) und Frauen, die als landwirtschaftliche Dienstbotinnen (28,5 Jahre) tätig waren, wiesen ein geringes Durchschnittsalter auf. Die unselbständig erwerbstätigen älteren Berufsträgerinnen waren eher unter den Wäscherinnen und Büglerinnen (44,9 Jahre) zu finden.⁷⁹ Die Statistik zeigt andererseits, dass es für Frauen mit zunehmendem Alter wesentlich schwerer war, Unterstützungsansprüche geltend zu machen. Das wird unter anderem bei einem Vergleich der Volkszählungsdaten des Jahres 1934 mit den Zahlen der öffentlichen Arbeitsämter deutlich. Auch die Volkszählung, in welcher die Befragten gebeten wurden, ihren Status als arbeitslos selbst einzuschätzen, weist einen vergleichsweise geringen Anteil von Frauen aus.⁸⁰ Die Arbeitslosenquote der Frauen lag nach dieser Erhebung im Schnitt bei 22 Prozent, jene der Männer bei 31 Prozent,⁸¹ wobei nur rund 28 Prozent der in Österreich lebenden Frauen über vierzehn Jahren⁸² als Berufsträgerinnen klassifiziert wurden, welche nach offiziellen Angaben arbeitslos sein konnten.

Dennoch weisen die Volkszählungsdaten im Verhältnis zu den Statistiken der öffentlichen Arbeitsämter mehr Frauen als arbeitslos aus.⁸³ Der Anteil der Frauen war unter jenen Personen, die als arbeitslos gezählt wurden, jedoch niemals Unterstützung bezogen hatten, besonders hoch. Das traf, wie die Statistiker angaben, zum einen junge Frauen, die bisher nicht erwerbstätig waren, und zum anderen jene, die keinen Anspruch auf Unterstützung erworben hatten.⁸⁴ Die Autoren der publizierten Zahlenwerke hielten dazu fest, dass „das verhältnismäßig hohe Prozent der noch nicht berufstätig gewesenen als arbeitslos bezeichneten Frauen [...] aus dem starken Streben der heutigen weiblichen Jugend nach Berufsbetätigung“⁸⁵ zu erklären sei und dass die zumeist jüngeren, ledigen⁸⁶ „weiblichen Arbeitslosen [...] im Durchschnitt häufiger einen wirtschaftlichen Rückhalt in der Familie finden als die männlichen.“⁸⁷ Das Streben der Frauen nach Berufsarbeit hatte im Sinne des katholisch-konservativen Frauenbildes des austrofaschistischen Regimes nur eingeschränkt Berechtigung und Frauen, die ihre Anstellung verloren oder keine offizielle Beschäftigung finden konnten, wurden – im Gegensatz zu Männern – aus diesem Grund in der zeitgenössischen Debatte häufig auch nicht als arbeitslos adressiert. Das zeigt sich auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Arbeitslosigkeit, wie etwa in der bekannten Marienthal-Studie, in der dies durchaus kritisch zum Ausdruck gebracht wurde.⁸⁸ Selbstzeugnisse belegen zudem, dass es Frauen, die ihre Arbeit verloren, aufgrund ihrer weniger formalisierten Tätigkeiten oft auch selbst nicht denkbar war, sich als arbeitslos zu beschreiben. Die unterschiedlichen, aufgrund der Berufsarbeit konstituierten Positionierungen von Frauen zu dem dominanten Verständnis von Arbeitslosigkeit und die damit einhergehenden Praktiken, erwerbslose Zeiten zu gestalten, will ich im Folgenden darstellen.⁸⁹

Arbeitslose Männer und verdienstlose Frauen

Dass Frauen seltener als arbeitslos galten, lag also nicht nur an der Art der offiziellen Erfassung von Arbeitslosigkeit und deren Verwaltung. Vielmehr wurden sie aufgrund der ihnen qua Geschlecht zugeschriebenen Tätigkeitsbereiche und der Möglichkeiten, im Falle des Arbeitsplatzverlustes ihren Lebensunterhalt zu suchen, auch in der allgemeinen soziokulturellen Bewertung häufig nicht als arbeitslos bezeichnet.

„Abgestumpfte Gleichmäßigkeit kennzeichnet den Ort [...] Viele Stunden stehen die Männer auf der Straße herum, einzeln oder in kleinen Gruppen. [...] Ganz anders freilich ist es für die Frauen, die nur verdienstlos, nicht

arbeitslos im strengsten Wortsinn sind: Sie kochen und scheuern, sie flicken und versorgen die Kinder, sie rechnen und überlegen und haben nur wenig Muße neben ihrer Hausarbeit, die in dieser Zeit eingeschränkter Unterhaltsmittel doppelt so schwierig ist.“⁹⁰

So beschreiben die Autor*innen der Marienthal-Studie des Jahres 1933 den Alltag jener, die durch die Schließung der Fabrik in diesem Ort ihre Anstellung verloren hatten. Während die Tätigkeiten der ehemaligen Fabrikarbeiterinnen darin als Arbeit klassifiziert werden, wird der Alltag der arbeitslosen Männer als Zeit des Nichtstuns und als erzwungener Müßiggang beschrieben. „Die Arbeitslosigkeit raubt dem Tag des Arbeitslosen den Inhalt, sie vervielfacht die Arbeitsleistung der Frau“, berichtet die sozialdemokratische Zeitschrift *Die Frau* im Oktober 1933 über die Ergebnisse der Studie. Darin wird eine Arbeitslose folgendermaßen zitiert:

„Trotzdem ich jetzt viel weniger zu tun habe als früher, bin ich eigentlich den ganzen Tag beschäftigt und habe gar keine Zerstreung. Früher hat man den Kindern Kleider gekauft, jetzt muß man für die den ganzen Tag flicken und stopfen, damit sie ordentlich ausschauen. Mein Mann schimpft immer, weil ich nicht fertig werde. Er versteht eben nicht, was es heißt für die Kinder immer die Kleider herzurichten, daß sie sich nicht schämen brauchen.“⁹¹

Unerwähnt bleibt in der Beschreibung der jeweils für Männer und Frauen spezifischen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit in Marienthal, dass auch die arbeitslosen Männer ihren Lebensunterhalt oftmals nicht alleine vom Arbeitslosengeld bestritten. Viele versuchten ihr offizielles Einkommen aus der Arbeitslosenunterstützung durch informelle Gelegenheitsarbeit, Aushilfen und andere mehr oder weniger legale Tätigkeiten, Schrebergartenarbeit, Hasenzüchten, „wenns ans Äußerste geht: die Fürsorge der Gemeinde und in einigen Fällen gelegentliche Arbeit für ein paar Stunden“⁹² aufzubessern. Dennoch galten die Männer, die statt oder neben dem Bezug des Arbeitslosengeldes ein (zusätzliches) Einkommen oder (zusätzliche) Ressourcen in Form von Naturalien erwirtschafteten, weiterhin als arbeitslos und nicht etwa als verdienstlos – obschon sie, ebenso wie die Frauen, nicht untätig waren. Mehr noch, die in der ‚Schwarzarbeit‘, dem sogenannten ‚Pfuschi‘, ausgeführten Tätigkeiten Arbeitsloser und die Berichte über diese konstituieren einen eigenen Aspekt der Arbeitslosigkeit.⁹³

Der Wiener Werkzeugmacher Franz Engelmann⁹⁴ berichtet etwa in seiner Autobiographie, dass er aufgrund einer Krise seiner Firma „mit vielen anderen“⁹⁵ 1931 erstmals entlassen wurde: „Ich war arbeitslos und damit eingereiht in die große Schlange vor dem Arbeitsamt.“⁹⁶ Als Arbeitsloser gestaltete er seine Zeit in spezifischer Weise: Zum Ersten registrierte er sich, als er gekündigt wurde, zum Bezug des Arbeitslosengeldes beim öffentlichen Arbeitsamt der Metallarbeiter*innen. Das

war nicht selbstverständlich und insbesondere jene, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hatten, wie etwa Dienstbot*innen, sahen von einer Registrierung am Amt oftmals ab. Zweitens entschied er sich dazu, als Arbeitslosengeldempfänger nicht auf eine Zuweisung von Arbeit durch das Amt zu warten, sondern eigenständig nach Arbeit zu suchen:

„Ich probierte es selbst und fuhr einige Tage von Betrieb zu Betrieb, konnte aber nicht einmal eine Hilfsarbeiterstelle erhalten. Darauf begann ich in meiner Umgebung kleinere Pfuscharbeiten [...] was immer sich bot, zu suchen, um etwas Geld zu verdienen.“⁹⁷

„Wohl blieb ich noch lange beschäftigungslos“ – schreibt Engelmann in einer späteren Phase über seine erneute Arbeitslosigkeit 1937 – „aber auf unserem Wolfsberg fand sich oft ein Siedler, der Hilfe brauchte und dafür Essen oder auch ein paar Schilling gab.“⁹⁸ Erst in Differenz zu diesen kleineren ‚Schwarzarbeiten‘, Hilfstätigkeiten und Verdienstmöglichkeiten als Arbeitsloser wird mithin deutlich, was für Engelmann ‚richtige Arbeit‘ und im Bezug darauf ‚Arbeitslosigkeit‘ sein konnte. „Keine Arbeit finden“⁹⁹ zu können und arbeitslos zu sein, bedeutete für ihn nicht, untätig zu sein, sondern kein seinem Beruf und seiner Ausbildung „entsprechendes Beschäftigungsverhältnis“ finden zu können. Zu ‚pfuschen‘ bezeichnete demnach die Umgehung der für den Bezug des Arbeitslosengeldes relevanten Rechtsgrundlage, neben dem Arbeitslosengeld kein weiteres Einkommen lukrieren zu dürfen. Die Arbeiten, die er als Arbeitsloser ausführte, wurden daher erst in Referenz auf den Unterstützungsbezug als ‚Pfuscher‘ oder als Gelegenheitsarbeiten klassifiziert. Oder anders gesprochen: Arbeitslose ‚pfuschten‘, weil sie arbeitslos waren, und hatten, da sie arbeitslos waren, Zeit, Tätigkeiten ‚im Pfuscher‘ zu übernehmen. Während somit die Berichte über diverse Zuverdienste und ‚Schwarzarbeiten‘ arbeitsloser Männer deren Situation der Arbeitslosigkeit kennzeichnete, wurden die Tätigkeiten, die Frauen aufgrund des Arbeitsplatzverlustes aufnahmen, und die von ihnen ausgeführten Hausarbeiten und durch die Arbeitslosigkeit zusätzlich anfallenden Arbeiten im Haushalt nicht als Notbehelf in der Zeit der Arbeitslosigkeit gewertet. Sie konstituierten offiziell alternative Lebensunterhalte für Frauen, welche ihre Arbeitslosigkeit scheinbar beendeten. Das geschah, da die für Frauen als legitim bewerteten Unterhalte und sozialen Positionen nicht in Bezug auf die Erwerbsarbeit bestimmt werden sollten, sondern ideologisch und praktisch in Referenz auf den Haushalt oder die Familie festgemacht wurden. Frauen galten daher weder als arbeitslos noch als verdienstlos. Sie gingen, wie in der zeitgenössischen und der historisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Arbeitslosigkeit zumeist betont wird, „aus der Notlage heraus eben ‚Waschen und Putzen‘ oder besserten in Heimarbeiten Hemden aus.“¹⁰⁰ In der Situation der ehemaligen Fabrikarbeiterinnen

in Marienthal manifestiert sich unter dem Eindruck der Arbeitslosigkeit also die geschlechtsspezifische Normierung von außerhäuslicher, unselbständiger Beschäftigung als primär männlicher Aufgabenbereich. In Bezug darauf wurden Arbeitslosigkeit und die dieser entsprechenden Gelegenheitsarbeiten und ‚Pfuscharbeiten‘ als Kehrseite der unselbständigen, außerhäuslichen Lohnarbeit ebenso normalisiert.¹⁰¹

Zeiten ohne Arbeit

Anders als Franz Engelmann, dessen Geschichte hier stellvertretend für die Praktiken und Erzählungen, wie Arbeitslose ihren Lebensunterhalt bestritten, steht, beschreiben sich viele Frauen, die ihren Arbeitsplatz verloren, sich in Selbstzeugnissen nicht als arbeitslos. Anstelle von Arbeitslosigkeit und Nebeneinkünften in der Arbeitslosigkeit berichten diese eher von Wechseln zwischen bezahlten und unbezahlten Arbeiten in unterschiedlichen Haushalten, Landwirtschaften und Gewerben. Exemplarisch dafür ist die autobiographische Erzählung Hanna Konrads, die 1926 im Alter von sechzehn Jahren vom Hof ihres Onkels floh, wo sie als Pflegekind in der Landwirtschaft mithelfen hatte müssen. Von da an war sie bis 1938 in insgesamt dreizehn verschiedenen Anstellungen tätig. Trotz dieser häufigen Veränderungen beschreibt sie sich nie als arbeitslos. Sie „kam zu einem Bauern“,¹⁰² war „im Dienst“,¹⁰³ hatte einen „Posten“¹⁰⁴ inne oder fand „etwas Neues“.¹⁰⁵ Ihre häufigen Stellenwechsel interpretiert sie, anders als Engelmann, nicht als Resultat wirtschaftlicher Krisen. Vielmehr erfuhr sie diese als Effekt ihrer individuellen Schicksalslage: Krankheit, die Geburten ihrer Kinder oder Konflikte mit den Arbeitgeber*innen werden von ihr als Grund für Kündigungen und das Ende der unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse angeführt. In verdienstlosen Zeiten, bei Krankheit und wenn sie keinen Posten hatte, meinte Konrad „jede Arbeit“¹⁰⁶ annehmen zu müssen, da sie keine Unterstützung beziehen konnte: „Mit minderwertigen Fetzen mußte man sich zufrieden geben und durfte keine Ansprüche stellen.“¹⁰⁷ Anstatt von der sozialen Problemlage der Arbeitslosigkeit zu berichten, erzählt Konrad von mangelnder Integration in Haushalte und von persönlicher Armutserfahrung.

Arbeitslose Berufsarbeiterinnen

Obwohl die geschlechtliche Normalisierung von Berufsarbeit, die darauf bezogene Arbeitslosenpolitik und die ideologisch begründete Zuschreibung von Tätigkeitsbereichen für Frauen in haushaltsnahen Bereichen bewirkten, dass Arbeitslosigkeit primär als eine Problemlage von Männern erfasst wurde, war die außerhäusliche

Berufsarbeit im Kontext der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltung auch für Frauen der wichtigste Bezugspunkt: Die Berufsarbeit bildete, gesellschaftlich gesehen, die anerkannteste Form, sich eigenständig den Lebensunterhalt zu erwirtschaften und wurde (nicht nur nach der ‚ständischen‘ Konzeption) als Basis des gesellschaftlichen Zusammenhalts bewertet. Das galt auch für Frauen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht durch die Unterstützung ihrer Familien oder in anderen Haushalten sichern konnten.¹⁰⁸ Da Berufsarbeit gesellschaftlich gesehen, die anerkannteste Form des Lebensunterhalts bildete, wurden auch davon abweichende Positionen und Tätigkeiten über diese beschrieben: Wer nicht selbst einer Berufsarbeit nachging, deren*dessen Stellung wurde über die Berufsarbeit jener, die für den Lebensunterhalt garantieren konnten, bestimmt. Dazu zählten etwa die bereits eingangs erwähnten, durch die Berufsarbeit anderer Personen „Erhaltenen“ oder die „Mithelfenden“.¹⁰⁹

In diesem Sinn war die Berufsarbeit auch für Frauen eine Verbindlichkeit, auf welche sich diese ebenso wie Männer affirmativ, kritisch oder abweisend beziehen konnten, und welche sie je nach Herkunft und Möglichkeiten der Ausbildung in unterschiedlicher Weise praktizieren konnten. Die Art, wie sich Frauen zur Berufsarbeit positionierten, war entscheidend dafür, ob sie Arbeitsplatzverluste, Arbeitswechsel und Zeiten ohne offizielle Beschäftigung als Arbeitslosigkeit erfuhren oder nicht: Da waren einerseits jene Stellenlosen, die, wie Hanna Konrad, von einem Posten zum anderen wechselten, ohne sich selbst als arbeitslos zu begreifen, und andererseits Personen wie Franz Engelmann, die Arbeitslosigkeit als ein soziales und wirtschaftliches Problem von Berufsträger*innen erfassten und erlebten. Dazwischen finden sich die Positionen von Lohnarbeiter*innen, die zwischen Betätigungen in der Industrie und im Haushalt oder in der Landwirtschaft wechselten, zeitweise die Möglichkeit hatten, Unterstützung zu beziehen aber nicht in jedem Fall als arbeitslos anerkannt waren, wenn sie ihre Stelle verloren. Dazu zählten Frauen, die Aushilfstätigkeiten im haushaltsnahen Bereich aufnahmen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verloren. Beispielhaft dafür sind die Schilderungen der Mitte der 1930er Jahre in einer Schuhfabrik in Wien tätigen Hilfsarbeiterin A. L.¹¹⁰ Aufgrund der Praxis der Fabrikleitung, je nach Bedarf Arbeitskräfte einzustellen und wieder zu kündigen, stand sie in einem unregelmäßigen, jedoch dauerhaften Arbeitsverhältnis. Wenn sie ihren Posten verlor, registrierte sie sich beim Amt und nutzte, wie sie im Interview berichtete, die Zeit, um ihren Haushalt zu führen und in der Nachbarschaft auszuweichen. Mit der Perspektive auf die Wiedereinstellung im Betrieb, der durch alternierende Kündigungen und Wiedereinstellungen seiner Stammebelegschaft die Kosten von Absatzproblemen und des daraus folgenden schwankenden Arbeitskräftebedarfs auf die Versicherung abwälzte,¹¹¹ erlebte sie Arbeitslosigkeit in ganz anderer Weise als beispielsweise Engelmann.

Dass Arbeitslosigkeit – als wirtschaftliches Risiko von Berufsarbeiter*innen – jedoch auch für Frauen ein wichtiger Bezugspunkt war, zeigt die Schilderung der aus bürgerlichem Milieu stammenden Lilly Lösch. Sie verlor 1937 ihre Anstellung in einer Strickwarenfirma: „Nachdem dort die wirtschaftlichen Verhältnisse immer trister waren [...] im Jahr 1937 war es dann auch für mich im Februar aus, da bin ich auch arbeitslos geworden.“¹¹² Sie meldete sich, wie Engelmann, zum Bezug des Arbeitslosengeldes am Arbeitsamt:

„Also arbeitslos habe ich mich anmelden müssen. Ich mag mich wirklich nicht mehr erinnern. [...] Ich kann mich erinnern, da musste man in die Finanz hinunter sein Arbeitslosengeld holen, das ist wirklich so hingefeuert. Erstens einmal anstellen müssen usw. [...], es war schrecklich.“¹¹³

Eine Alternative zum Arbeitslosengeldbezug, abseits der Berufsarbeit, war für Lilly Lösch, anders als für Hanna Konrad und Frau A. L., nicht denkbar, obwohl sie ihre Behandlung im Arbeitsamt als entwürdigend erlebte. Auf den Haushalt – im konkreten Fall jenen der Eltern – nimmt sie nur als privaten, von ihrem Beruf unterschiedenen Bereich Bezug, welcher ihr in Zeiten der Arbeitslosigkeit potenziell Rückhalt bieten konnte. Sie beschreibt diesen jedoch nicht als ein persönliches Tätigkeitsfeld, über das sie ihren Lebensunterhalt erwirtschaften wollte.

Aufgrund ihrer bisherigen Beschäftigung im Verkauf konnte Lilly Lösch nach der Registrierung am Arbeitsamt einen (befristeten) Berufsschutz geltend machen¹¹⁴ und hatte damit eher die Möglichkeit, nach einer neuen, ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeit zu suchen. Die öffentliche Administration der Arbeitsämter unterstützte in diesem Sinn ihre Orientierung auf die Berufsarbeit. Sie ermöglichte es Lösch, auf eine Beschäftigung zu warten, die nicht nur einen vorübergehenden, notwendigen Verdienst garantierte, sondern von ihr – ganz im Sinne der normativen Vorstellung von Berufsarbeiten¹¹⁵ – als persönliches Lebensglück und lebenslange Aufgabe¹¹⁶ beschrieben wird.

Prekäre Grenzziehungen – eine Schlussbetrachtung

Die Auseinandersetzung mit der Frage, unter welchen Bedingungen Frauen sich als arbeitslos begriffen und offiziell arbeitslos sein konnten, zeigt, wie über die Normalisierung von Arbeitslosigkeit Hierarchien zwischen den Geschlechtern hergestellt und im Kontext der austrofaschistischen Sozialpolitik verfestigt wurden. Wesentlich dafür war, wie ich in diesem Artikel argumentiert habe, insbesondere die Normalisierung von Berufsarbeit als außerhäusliche Erwerbsarbeit, die vornehmlich Männer ausüben sollten. Denn Arbeitslosigkeit wurde als Kehrseite eben dieser außer-

häuslichen Berufsarbeit durchgesetzt und somit primär als ein Problem von Männern verhandelt. Für Frauen war es daher schwieriger, als arbeitslos anerkannt zu werden und sich als arbeitslos darzustellen.

In Bezug auf die Berufsarbeit wurden jedoch auch andere Tätigkeiten, wie Gelegenheitsarbeiten und ‚Schwarzarbeit‘, neu bestimmt. Sie standen nicht im Widerspruch zur Arbeitslosigkeit, sondern konstituierten diese mit, da sie oftmals als ein (illegitimes), notwendiges Nebeneinkommen von Arbeitslosen, als Manifestation ihrer finanziellen Lage und mögliche Zeitverwendung in Phasen, die nicht durch Berufsarbeit ausgefüllt waren, verhandelt wurden. Jene Tätigkeiten, die Frauen, die ihren Arbeitsplatz verloren hatten, im eigenen oder fremden Haushalten ausübten, wurden dagegen nicht nur offiziell, sondern auch von diesen selbst nicht in Bezug auf die Berufsarbeit klassifiziert, sondern im Kontrast zu dieser gesehen. Sie stellten damit, anders als die Aushilfen und Gelegenheitsarbeiten der Männer, den Status von Frauen als Arbeitslose in Frage.

Um nachzuvollziehen, wie diese Zuschreibungen und Positionierungen zu Arbeiten funktionierten, habe ich darauf verzichtet, theoretische Klassifikationen von Arbeit – etwa in Reproduktionsarbeiten¹¹⁷, illegale Tätigkeiten und Berufsarbeiten – vorzunehmen. Stattdessen habe ich versucht aufzuzeigen, wie diese Grenzbeziehungen hergestellt wurden und wie somit bestimmte Praktiken und Vorstellungen von Arbeitslosigkeit gegenüber anderen Formen der Nicht-Arbeit und gegenüber Praktiken der Arbeitssuche durchgesetzt werden konnten. Die Auswirkungen der austrofaschistischen Arbeitslosen- und Arbeitsmarktpolitik auf Frauen und die geschlechtliche Normalisierung von Arbeitslosigkeit habe ich daher über die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Lebensunterhalten von Frauen und Männern erfasst. Dadurch ist es möglich, deren verschiedene Verweise auf Arbeitslosigkeit und Berufsarbeit sichtbar zu machen und zu zeigen, dass nicht nur die Tätigkeiten jener Frauen und Männer, die (stabile) außerhäusliche Berufsarbeiten anstrebten und ausübten und die damit in den 1930er Jahren auch Arbeitslosigkeit erlebten, Aspekte der geschlechtlichen Normalisierung von Arbeitslosigkeit sind, sondern auch die im Gegensatz dazu stehenden Praktiken von Frauen, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Hierzu zählen etwa häusliche Dienste oder wechselnde Betätigungen in unterschiedlichen Zusammenhängen, welche den betroffenen Frauen nicht die Möglichkeit gaben, sich im Falle des Arbeitsplatzverlustes als arbeitslos zu registrieren bzw. als arbeitslos anerkannt zu werden.

Die Auseinandersetzung mit den vom austrofaschistischen Regime gesetzten Maßnahmen im Bereich der Arbeitslosenunterstützung zeigt, dass sie an genau diesen Definitionen von Arbeitslosigkeit und Berufsarbeit ansetzten, sie verschoben und immer wieder neu deklarierten. Durch diese Maßnahmen wurde die außerhäusliche Frauenerwerbsarbeit weiter verringert und damit auch die Möglichkeit

für Frauen, offiziell ‚arbeitslos‘ zu sein, eingeschränkt. Die Politik in Bezug auf die Frauenerwerbsarbeit steht zugleich in Kontinuität zu Maßnahmen der frühen 1920er Jahre und demonstriert, wie über die geschlechtliche Normalisierung von Berufsarbeit eine geringere Absicherung von Frauen im Sozialstaat bereits in dessen Entstehungsgeschichte inhärent ist. Die erwerbsbezogene Ausgestaltung der sozialstaatlichen Maßnahmen der 1920er Jahre führte dazu, dass Frauen, obschon es dafür nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz¹¹⁸ keine rechtlichen Grundlagen gab,¹¹⁹ generell nur eingeschränkte Möglichkeiten hatten, offiziell ‚arbeitslos‘ zu sein. Durch das austrofaschistische Regime erhielt die strukturelle Schlechterstellung von Frauen im Kontext der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zudem eine gesetzliche Grundlage und wurde über das konservative Frauenbild in besonderem Maße weltanschaulich legitimiert. Aussteuerung von Frauen und Einschränkungen ihres Zugangs zu erwerbsbezogenen Unterstützungsleistungen waren, wie ich anhand der statistischen Daten der Arbeitsämter dargestellt habe, bereits seit 1931 zu beobachten und wurden nicht erst 1933 wirksam. Von einem substanziellen Systembruch in Hinblick auf die Arbeitslosenpolitik kann mithin nicht ausgegangen werden. Dieser fand in Bezug auf Frauen viel eher schon ein paar Jahre zuvor statt. Deutlich wird jedoch, dass die Ausschaltung der sozialdemokratischen Opposition ab 1933 eine umfassende Aussteuerungspolitik und entsprechende gesetzliche Maßnahmen ermöglichte, die nunmehr auch Männer in verstärktem Maße betrafen.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf Forschungen meiner Dissertation. Diese ist Teil des Projekts „The Production of Work“ (Projektleitung: Sigrid Wadauer). Die Forschung wurde durch Gelder des FWF (Project Y367-G14) und des European Research Council im Rahmen des European Community’s Seventh Framework Programm (FP7/2007-2013)/ERC grant agreement n° 200918 sowie durch Mittel eines Forschungsstipendiums der Universität Wien 2012 finanziert. Ich danke meiner Kollegin Sonja Hinsch sowie den Herausgeberinnen und Gutachtern bzw. Gutachterinnen für Anregungen und Korrekturen zu diesem Artikel.
- 2 Vgl. Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, 2. Auflage, Wien 2001, 403.
- 3 Vgl. z. B. Dieter Stiefel, Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938, Berlin 1979, 136; Friedrich G. Kürbisch, Einleitung, in: ders., Hg., Entlassen ins Nichts. Reportagen über Arbeitslosigkeit 1918 bis heute, Ein Lesebuch, Berlin/Bonn 1983, 9.
- 4 Vgl. Christian Topalov, Naissance du chômeur 1880–1910, Paris 1994, 327; Bénédicte Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie, Frankfurt am Main u. a. 2006, 99.
- 5 Vgl. Royal Institute of International Affairs, Unemployment. An international Problem, Oxford 1935, 478. Die geringe Zahl der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten Mitte der 1930er Jahre ist unter anderem auf den starken Rückgang der unselbständigen Beschäftigung zurückzuführen. Waren 1927 noch mehr als 1,3 Millionen gegen Arbeitslosigkeit versichert, so sank deren Zahl 1935 auf 1,1 Milli-

- onen. Vgl. Emmerich Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: ders./Wolfgang Neugebauer, Hg., *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938*, 5. Auflage, Wien 2005, 222–238, 228.
- 6 Vgl. Sigrid Wadauer, *Establishing Distinctions. Unemployment Versus Vagrancy (in Austria from the Late Nineteenth Century to the Anschluss)*, in: *International Review of Social History* 56/1 (2011), 31–70, 47.
- 7 Vgl. Kristian Kumar, *From work to employment and unemployment. The English experience*, in: Raymond E. Pahl, Hg., *On Work. Historical, comparative & theoretical Approaches*, Oxford/New York 1989, 138–167, 163; Irina Vana, *How Unemployment was Normalized by the Establishment of Public Labour Exchanges in Austria, 1918–1938*, in: Beate Althammer, Lutz Raphael, Tamara Stazic-Wendt, Hg., *Rescuing the Vulnerable. Poverty, Welfare and Social Ties in Modern Europe*, New York/Oxford 2016, 283–302.
- 8 Vgl. Irina Vana, *Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889–1938*, Dissertation, Wien 2013, 266.
- 9 Vgl. Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, 47.
- 10 Tálos, *Sozialpolitik im Austrofaschismus*, 229.
- 11 Vgl. ebd., 225.
- 12 Vgl. Werner Suppanz, *Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im „Ständestaat“*, Dissertation, Universität Graz 1996, 94.
- 13 Vgl. Wilhelm Weinberger, *Die staatlichen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in der Ersten Republik*, Dissertation, Universität Wien 1992, 27.
- 14 Vgl. Gerhard Senft, *Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938*, Wien 2002, 196.
- 15 Vgl. Suppanz, *Arbeitslosigkeit*, 97; Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, 174; Tálos, *Sozialpolitik im Austrofaschismus*, 224.
- 16 Irene Bandhauer-Schöffmann, *Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus*, in: Tálos/Neugebauer, Hg., *Austrofaschismus*, 254–280, 254.
- 17 Zur Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat vgl. Ingrid Mairhuber, *Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich. Traditionen, Wandel und feministische Umbauoptionen*, Frankfurt am Main u. a. 2000, 80.
- 18 Vgl. Max Lederer, *Social Legislation in the Republic of Austria*, in: *International Labour Review* 2 (1921), 7.
- 19 §6 Abs. 2 ALVG, in der Fassung von 1920; später: §279 Abs. 2–3 GSVG 1935.
- 20 Vgl. Irina Vana, *Zur Durchsetzung von Berufskonzepten durch die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung (Österreich 1918–1938)*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG)* 24/1 (2013), 34–59, 39.
- 21 Vgl. Edith Rigler, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg*, Wien 1976, 123 f.
- 22 Käthe Leichter, *Die Entwicklung der Frauenarbeit nach dem Krieg* in: *Kammer für Arbeiter und Angestellte*, Hg., *Handbuch der Frauenarbeit in Österreich*, Wien 1930, 28–42, 39.
- 23 Vgl. Mario Mach, *Sozial- und wirtschaftshistorische Betrachtung der Zwischenkriegszeit in Wien. Arbeitsmarkt. Sozialpolitik und Lebensalltag*, Diplomarbeit, Wien 1995, 51.
- 24 Vgl. Rigler, *Frauenleitbild*, 123 f.
- 25 Vgl. Ernst Bruckmüller/Roman Sandgruber/Hannes Stekl, Hg., *Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung*, Salzburg 1978.
- 26 Nachdem Dienstbot*innen durch die 7. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes in dieses einbezogen wurden, wurden sie aus dem ALVG durch die 5. Novelle explizit ausgenommen, vgl. Emmerich Tálos, *Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse*, Wien 1981, 217.
- 27 Vgl. Gschliesser, *Die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise und die Vermittlung in die Landwirtschaft*, in: *Arbeit und Beruf. Halbmonatsschrift für Fragen des Arbeitsmarkts, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung und verwandter Gebiete im Deutschen Reich und in Österreich*, 3 (1926), 150–155.

- 28 Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 96.
- 29 Vgl. Bruckmüller/Sandgruber/Stekl, Sicherheit.
- 30 Vgl. Bundesamt für Statistik Österreich, Hg., Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934, Textheft, Wien 1935, 164.
- 31 Vgl. z. B. Leichter, Entwicklung, 39.
- 32 Vgl. Josef Hammerl/Hans Kraus, Handbuch des Arbeitslosenrechts einschließlich der Altersfürsorge. Eine systematische Darstellung der geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Praxis, Wien 1936, 4.
- 33 Vgl. ebd., 96.
- 34 Vgl. Emmerich Tálos/Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994, 29.
- 35 §1 BGBL 205/1931.
- 36 Vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, 187.
- 37 Ebd.
- 38 Arbeit und Wirtschaft (1931), 129; zitiert nach: Mairhuber, Regulierung, 58.
- 39 Auch in den 1950er Jahren wurde die Erhöhung der Anwartschaft mit dem Hinweis auf den potentiellen Missbrauch der Leistungen durch Frauen begründet, die durch die Zahlungen aus der Arbeitslosenversicherung, so der Vorwurf, nur das Familieneinkommen aufbessern wollten, ohne eigentlich Arbeit zu suchen. Vgl. Martina Bein, Die Entwicklung des Arbeitslosenversicherungsrechts in Österreich ab 1945, Diplomarbeit, Universität Graz 2010, 52.
- 40 Beurteilung der Gefährdung des Lebensunterhalts der Arbeitslosen. Weisung an die industriellen Bezirkskommissionen, Erlaß vom 8. April 1933, Z 27193; zitiert nach: Tálos, Staatliche Sozialpolitik, 265.
- 41 Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 244.
- 42 Vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, 187.
- 43 Vgl. zur ideologischen Positionierung gegenüber der Frauenerwerbsarbeit des austrofaschistischen Regimes auch Irene Bandhauer-Schöffmann, Gottgewollte Geschlechterdifferenzen, in: Brigitte Lehmann, Hg., Dass die Frau zur Frau erzogen wird. Frauenpolitik und Ständestaat, Wien 2008, 15–63, 22. Zur Konzeption von Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft: Josef Ehmer, „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit der Mann“. Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft, in: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller/Michael Mitterauer, Hg., Frauen-Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993, 81–105, 81.
- 44 Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 244.
- 45 Vgl. Artikel 1, BGBL 343/1933.
- 46 Vgl. Karl Forchheimer, Die Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Österreich, in: Max Weber/Joseph Schumpeter, Hg., Archiv der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 48 (1920/21), 707–731, 710.
- 47 Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 96.
- 48 Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), AdR, MfsV, Sozialpolitik, SA 13/2, ZI. 23.940-6/33.
- 49 Vgl. Mach, Betrachtung, 72.
- 50 Vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, 186.
- 51 Kurt Schuschnigg, Referat vor dem Frauen- und Mädchenring der Ostmärkischen Sturmsharen (24.3.1935), zitiert nach: Suppanz, Arbeitslosigkeit, 244.
- 52 Vgl. z. B. Karin Hausen, Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze, Hg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393, 387; Reinhard Sieder, Hausarbeit oder: die ‚andere Seite‘ der Lohnarbeit, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11/3 (1981), 90–97, 92.
- 53 Johannes Messner, Die Berufsständische Ordnung, Innsbruck/Wien/München 1936, 10.
- 54 Karl Hackhofer, Berufsständischer Aufbau. Das Arbeitsverhältnis in der berufsständischen Ordnung, Bern 1934, 63.
- 55 Denkschrift der Katholischen Frauenorganisation (KFO) zum Entwurf eines Doppelverdienergesetzes 1933, zitiert nach: Mairhuber, Regulierung, 85.
- 56 Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 242.
- 57 Vgl. Josef Dobretsberger, Wirtschaftspolitische Aufgaben des neuen Staates, Wien 1937, 58; zitiert nach: Suppanz, Arbeitslosigkeit, 246.

- 58 Vgl. detaillierter dazu u. a. Bandhauer-Schöffmann, „Ständestaat“.
- 59 Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 184.
- 60 Frauenberufsarbeit und Arbeitslosigkeit in: Das kleine Frauenblatt. Eine unabhängige Zeitschrift für alle Frauen, 33/14 (1937), 2.
- 61 Diese Intention wurde bereits unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg formuliert (vgl. z. B. Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien, in: Der Arbeitsnachweis 5 (1917), 193 f.) und als politische Linie bei den öffentlichen Arbeitsämtern in der Zwischenkriegszeit beibehalten (vgl. Die Rolle des 2er Schalters im Grazer Arbeitslosenamt, in: Der Mahnruf. Organ für Arbeitslose und Arbeiter 3/12 (1929), 4).
- 62 Gewerkschaftskommission Österreich, Hg., Vorschläge der Länderkonferenz der Vertreter der freien Gewerkschaften in den Industriellen Bezirkskommissionen Österreichs auf Abänderung der Instruktion des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Erlaß vom 7. November 1922, Zl. 22.654) und zur Notstandsauflage (Erlaß vom 20. Dezember 1922, Zl. 42.373).
- 63 Vgl. Die Rolle des 2er Schalters, 4.
- 64 Vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, 190.
- 65 Fini Altenstein, Die zärtlichen Verwandten! Ihre Einstellung zum arbeitslosen Familienmitglied, in: Das kleine Frauenblatt, 14/42 (1937), 2.
- 66 Vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, 27.
- 67 Vgl. Statistische Zentralkommission, Hg., Die Arbeitsvermittlung in den Jahren 1918 und 1919, Wien 1921, 65, sowie: Statistik zur Arbeitsvermittlung in Österreich, in: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Hg., Statistisches Handbuch 1 (1923) bis 14 (1933), Wien, und: Arbeitsvermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise, in: Bundesamt für Statistik, Hg., Statistisches Handbuch 15 (1935) bis 18 (1938), Wien.
- 68 Dies wird auch in unterschiedlichen zeitgenössischen Analysen von Käthe Leichter empirisch dargestellt. Vgl. dazu Käthe Knittler, Käthe Leichter und die Wirtschaftskrise, in: Kurswechsel 4 (2013), 74–81, 76.
- 69 ALU = Arbeitslosenunterstützung, vgl. Unterstützte Arbeitslose nach Unterstützungsdauer, Geschlecht und Alter. in: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Hg., Statistisches Handbuch 8 (1927) bis 17 (1937), Wien.
- 70 Vgl. Fritz Keller, Die Arbeitslosigkeit in Österreich nach Berufen, Alter, Geschlecht und Bezugsdauer in der Zeit vom Februar 1929 bis Februar 1930, in: Arbeit und Beruf 5 (1931), 69–73, 72.
- 71 Vgl. Benno Kral, Die Entwicklung der Spruchpraxis in der Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf 7 (1928), 611 f., 612.
- 72 Elsa Gasteiner, Schwierigkeiten bei der Vermittlung weiblicher Arbeitsloser, in: Arbeit und Beruf, 8 (1929), 324–326, 326.
- 73 Vgl. Emmerich Tálos, Sozialpolitik in der ersten Republik, in: Emmerich Tálos/Herbert Dachs/Ernst Hanisch/Anton Staudinger, Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, 570–586.
- 74 Vgl. Die Arbeitslosigkeit im März und April 1935, in: Bundesamt für Statistik, Hg., Statistische Nachrichten 13/5 (1935), 104–106, 104.
- 75 Vgl. Mach, Betrachtung, 67.
- 76 Vgl. Die Arbeitslosigkeit im März und April 1935, in: Bundesamt für Statistik, Hg., Statistische Nachrichten 13/5 (1935), 104; absteigend geordnet nach Frauenanteil.
- 77 Die Altersfürsorgerente wurde mit 1.7.1927 eingeführt; ab Dezember desselben Jahres konnten auch Hausgehilf*innen eine Altersfürsorgerente beziehen (BGBl 368/1927). Diese sind in den oben genannten Zahlen jedoch nicht beinhaltet. Die Zahl der Unterstützten wird anhand folgender Quelle berechnet: Unterstützte Arbeitslose nach Unterstützungsdauer, Geschlecht und Alter 1927–1932. Statistisches Handbuch 14 (1933), Wien; Altersfürsorge: Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch der Arbeiterkammer 1930/31, Wien 1932, 486; Bevölkerungszahlen nach Alter: Bundesamt für Statistik, Ergebnisse der österreichischen Volkszählung 1934, 33.
- 78 Anstatt jene des Jahres 1923, die einen größeren Abstand zu den herangezogenen Statistiken aufweist.
- 79 Vgl. Bundesamt für Statistik, Ergebnisse der österreichischen Volkszählung 1934, 188.
- 80 Vgl. ebd., 253; sowie: Methodische Vorbemerkungen zur Zählung der Arbeitslosen, in: ebd., 94.

- 81 Vgl. ebd., 254.
- 82 Das sind jene, die offiziell zu den Berufsträger*innen gerechnet wurden, vgl. ebd., 84.
- 83 Vgl. ebd., 261.
- 84 Vgl. ebd., 266.
- 85 Ebd.
- 86 Vgl. ebd.
- 87 Ebd., 254.
- 88 Vgl. Marie Jahoda/Paul Felix Lazarsfeld/Hans Zeisel, Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit, Frankfurt am Main 1999 [Orig. 1933].
- 89 Die Darstellung beschreibt inhaltlich die Ergebnisse einer empirischen Gegenstandskonstruktion, in welcher ich durch einen systematischen Vergleich unterschiedlicher Gebrauchsweisen von öffentlichen Arbeitsämtern in der Zwischenkriegszeit rekonstruiert habe, wie Arbeiten und Lebensunterhalte im Kontext des entstehenden Sozialstaates in Österreich normalisiert wurden, vgl. Irina Vana, Gebrauchsweisen.
- 90 Käthe Leichter, Die Arbeitslosen von Marienthal, in: Kürbisch, Entlassen ins Nichts, 94–97, 96.
- 91 K. L., Die Frau des Arbeitslosen, in: Die Frau 42/10 vom Oktober 1933, 4.
- 92 Jahoda u. a., Die Arbeitslosen, 40.
- 93 Vgl. Vana, Gebrauchsweisen, 255. Thomas Buchner/Philip R. Hoffmann-Rehnitz, Nicht-Reguläre Erwerbsarbeit in der Neuzeit, in: Rolf Walter, Hg., Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 11. bis 14. April 2007 in Wien, Wien 2009, 319–343, 339.
- 94 Die im Folgenden anhand von Autobiographien thematisierten Praktiken, Arbeitslosigkeit zu gestalten, und der Kontrast zwischen diesen sind Ergebnis eines systematischen Vergleichs von insgesamt 67 autobiographischen Texten und Interviews, in welchen verschiedene Arten, öffentliche Arbeitsämter zu gebrauchen, thematisiert werden. Vgl. Irina Vana, Gebrauchsweisen.
- 95 Franz Engelmann, Ohne Titel, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien (DOKU), Wien 1997, 39 f.
- 96 Ebd.
- 97 Ebd., 48.
- 98 Ebd., 76. Der Wolfsberg liegt im 16. Wiener Gemeindebezirk.
- 99 Ebd., 54.
- 100 Hans Safrian, „Wir ham die Zeit der Orbeitslosigkeit schon richtig genossen auch“. Ein Versuch zur (Über-) Lebensweise von Arbeitslosen in Wien zur Zeit der Weltwirtschaftskrise um 1930, in: Gerhard Botz/Josef Weidenholzer, Hg., Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser“ Sozialgruppen, Wien 1984, 293–331, 317.
- 101 Vgl. Kristian Kumar, From Work to Employment and Unemployment. The English Experience, in: Raymond E. Pahl, Hg., On Work. Historical, Comparative & Theoretical Approaches. Oxford 1989, 138–167, 163.
- 102 Hanna Konrad, Die Lebensgeschichte einer Frau, unpubliziertes Skript, DOKU, Wien [o. J.], 18.
- 103 Ebd., 16.
- 104 Ebd., 19.
- 105 Ebd., 18.
- 106 Ebd.
- 107 Ebd., 19.
- 108 Vgl. Vana, Gebrauchsweisen, 294.
- 109 Alexander Mejstrik, Berufsstatistisches Niederösterreich. Der offizielle Berufs- und Arbeitsmarkt nach den Volkszählungen 1934, 1971 und 2001, in: Stefan Eminger/Ernst Langthaler/Oliver Kühschelm, Hg., Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, Wien/Köln/Weimar 2008, 633–733.
- 110 Vgl. A. L., Lebensübersicht, Interview mit Reinhard Sieder Nr. 8, 2; vgl. auch Reinhard Sieder, Zur alltäglichen Praxis der Wiener Arbeiterschaft im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, Habilitation, Universität Wien 1988; das Interview wurde dem Projekt Production of Work von Reinhard Sieder zu Verfügung gestellt.

- 111 Noel Whiteside schildert dies am Beispiel Englands. Vgl. Noel Whiteside, *Welfare Insurance and Casual Labour. A Study of Administrative Invention in Industrial Employment 1906–1926*, in: *The Economic History Review, New Series* 32/4 (1979), 507–522, 516.
- 112 Lilly Lösch, Interview, S 365-7/86 Oral-History-Archiv Graz (OHA-WISOG), Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Unternehmensgeschichte Graz 1986, 21.
- 113 Ebd., 24.
- 114 Vgl. Zimmermann, *Arbeitslosigkeit*, 98.
- 115 Vgl. Vana, *Durchsetzung*.
- 116 Vgl. Josef Kastner, *Zum Berufsbeginn. Eine Lebensfibel für Vierzehnjährige*, Graz 1936, 59.
- 117 Der Bezug auf einen weiteren Arbeitsbegriff, der Reproduktionsarbeiten einschließt, war in den 1980er Jahren Ausgangspunkt der feministischen Kritik an der bis dato gängigen sozialhistorischen Auseinandersetzung mit Arbeit. Hier ist daher, wie z. B. Duma/Hajek argumentieren, auch der Knackpunkt für eine Auseinandersetzung mit den Effekten der Wirtschaftskrise 1929 – und mithin auch mit Arbeitslosigkeit – zu sehen. Veronika Duma/Katharina Hajek, *Haushaltspolitiken. Feministische Perspektiven auf die Weltwirtschaftskrisen von 1929 und 2008* in: *ÖZG* 26/1 (2015), 46–74.
- 118 Die Bestimmungen von 1918 verfügten, dass Frauen, die vor dem Krieg in der Hauswirtschaft tätig waren, wieder dorthin vermittelt werden sollten. Vgl. Edmund Palla, *Maßnahmen für Arbeiter und Angestellte. Ein Jahr Arbeitslosenfürsorge in Österreich*, in: *Amtliche Nachrichten des Österreichischen Staatsamts für soziale Verwaltung* 1 (1919), 842–856, 842.
- 119 Vgl. Peter Wilding, „... Für Arbeit und Brot.“ *Arbeitslose in Bewegung, Arbeitslosenpolitik und Arbeitslosenbewegung in der Zwischenkriegszeit in Österreich (mit dem regionalgeschichtlichen Schwerpunkt Steiermark)*, Wien 1990, 96.